

Nr. 3

Barthold gegen Deutschland – Hauptsache

Urteil vom 25. März 1985 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 90.

Beschwerde Nr. 8734/79, eingelegt am 13. Juli 1979; am 12. Oktober 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 10; Vereinigungsfreiheit, Art. 11.

Innerstaatliches Recht: (1) §§ 1, 3 Nr. 2, 8 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 Hamburger Tierärztekammergesetz vom 26. Juni 1964 (Gesetz von 1964); (2) Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft vom 16. Januar 1970, bestätigt vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 10. Februar 1970; (3) § 1 Abs. 2 Bundes-Tierärzteordnung i.d.F. v. 22. August 1977; (4) Hamburger Gesetz über die Berufsgerechtheit der Heilberufe i.d.F. vom 20. Juni 1972; (5) Nr. 2 der Richtlinien für die Einrichtung von tierärztlichen Kliniken vom 27. August 1975 (von der Hamburger Tierärztekammer erlassen) i.d.F. vom Dezember 1982; (6) Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (UWG).

Ergebnis: Verletzung von Art. 10; Unzuständigkeit zur Prüfung der Rüge zu Art. 11; Entscheidung zu Art. 50 (gerechte Entschädigung) vorbehalten.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. Juli 1983 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 vorliegt, s.u. S. 24, Ziff. 34.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: E. Steup, Ministerialrätin im Bundesministerium der Justiz, H. Viehmann, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: F. Ermacora als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt E. Eyl.

Sachverhalt:

(Übersetzung)*

10. [Der Beschwerdeführer (Bf.)] Dr. Sigurd Barthold, geboren 1926, ist Tierarzt mit einer tierärztlichen Praxis in Hamburg-Fuhlsbüttel. Von 1978 bis zum März 1980 betrieb er seine Praxis als „Tierärztliche Klinik“, von denen es damals in Hamburg acht gab. Er schloss diese Klinik am 5. März 1980, eröffnete sie danach am 1. Januar 1983 neu.

11. Aufgrund des Hamburger Tierärztekammergesetzes vom 26. Juni 1964 (Gesetz von 1964) ist der Bf. Mitglied der Tierärztekammer Hamburg, deren Aufgabe u.a. darin besteht, darüber zu wachen, dass die Mitglieder ihre Berufspflichten erfüllen (§§ 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes von 1964). Diese Pflichten sind vor allem in der Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft gere-

* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

gelt („die Berufsordnung“), die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes von 1964 am 16. Januar 1970 von der Tierärztekammer erlassen und vom Senat des Landes Hamburg nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes von 1964 am 10. Februar 1970 bestätigt worden ist.

12. Als Leiter und Eigentümer der Klinik versah der Bf. einen 24-Stunden-Notdienst (§ 19 der Berufsordnung und Nr. 2 der Richtlinien vom 27. August 1975 für die Einrichtung von tierärztlichen Kliniken, dazu s.u. Ziff. 29). Andere praktische Tierärzte leisten einen solchen Notdienst nicht unbedingt (s.u. Ziff. 28).

Seit 1974 setzte sich der Bf., der zu den Initiatoren der vorerwähnten Richtlinien gehörte und auf einer Notdienstregelung der tierärztlichen Kliniken besonders gedrungen hatte, in der Kammer dafür ein, dass ein regelmäßiger Nachtdienst eingerichtet werde, an dem sich umschichtig sämtliche Tierärzte beteiligen sollten. Die Mehrheit seiner Berufskollegen stimmte jedoch zweimal, am 19. Dezember 1974 und am 7. Dezember 1979, gegen diesen Vorschlag (s.u. Ziff. 28).

I. Die Umstände des Falles

A. Der im „Hamburger Abendblatt“ vom 24. August 1978 veröffentlichte Artikel

13. Am 24. August 1978 erschien in der Tageszeitung „Hamburger Abendblatt“ ein von der Journalistin B. verfasster Artikel unter der Überschrift „Tierärzte ab 20 Uhr schwer erreichbar – Warum „Shalen“ die Nacht doch noch überlebte“.

Der Artikel war 146 Zeilen lang und ging über vier Spalten, enthielt einen einleitenden Absatz und, eingerückt in größeren Buchstaben, die drei folgenden Zwischentitel: „Auf eine spätere Zeit vertröstet“, „Unfreundliche Absage“ und „Zur Not hilft die Polizei“.

Der halbfett gesetzte einführende Absatz lautete wie folgt:

„Wenn Haustierbesitzer nachts versuchen, für ihren Liebling Hilfe zu finden, sind sie oft der Verzweiflung nahe: Es ist kein Arzt greifbar. Das soll jetzt besser werden. In Anlehnung an das Hamburger Ärztegesetz für Humanmedizin ist ein neues Tierärztegesetz geplant. ‚Dort‘, so der Vorsitzende des Landesverbandes Hamburg des Bundesverbands praktischer Tierärzte e.V., Dr. Jürgen Arndt, ‚wird dann auch der Nacht-Notdienst geregelt.‘ Zur Zeit versehen zwar einige Tierkliniken gelegentlich freiwillig Bereitschaftsdienst, auch Tierärzte leisten Hilfe – jedoch nicht planmäßig und für die Tierbesitzer verlässlich. Sie tun es lediglich auf freiwilliger Basis.“

Die Journalistin berichtete zunächst eingehend von den Bemühungen der Eigentümer der Katze „Shalen“, eines Abends zwischen 19.30 und 22 Uhr einen Tierarzt zu finden. Nach zwei vergeblichen Anrufen in zwei Tierarztpraxen und beim Notdienst hatten sie schließlich Glück: „Dr. Barthold, Chef der Tierklinik in Fuhlsbüttel, half.“ Die Journalistin zitierte den Bf. dann mit den Worten: „Es war mehr als höchste Zeit; die Nacht hätte sie (die Katze) nicht überlebt.“

Nach der Verfasserin, Frau B., offenbarte dieser Einzelfall ein Problem, dass nämlich der Notdienst, zumindest werktags zwischen 20 und 8 Uhr, nicht ausreiche. Die folgenden Zeilen lauteten:

„Ich finde, dass in einer Großstadt wie Hamburg eine geregelte Versorgung für Tiere bestehen muss“, betont Dr. Sigurd Barthold.

„Dann nämlich müssten sich Hamburgs Tierliebhaber“ – fügte die Journalistin, ihr Interview mit Dr. Barthold zusammenfassend, hinzu – „nicht mehr die Finger nach hilfsbereiten Tierärzten wund telefonieren. Dann würden nicht nur die Kliniken freiwillig rund um die Uhr Bereitschaftsdienst schieben. Dann hätte jeder der 53 niedergelassenen Tierärzte einmal im Monat Nachtdienst, wenn jeweils zwei eingesetzt würden.“

Und dass Bedarf an einem nächtlichen Notdienst besteht, verdeutlicht Dr. Barthold an der Zahl seiner Anrufe, die in der Praxis von 20 bis 8 Uhr auflaufen: „Zwischen zwei- und zwölfmal klingelt bei uns das Telefon. Natürlich sind das nicht alles akute Fälle. Manchmal hilft auch schon ein fernmündlicher Rat.“

Die Verfasserin schloss den Artikel ab, indem sie unter dem dritten Zwischen­titel eine Stellungnahme von Dr. Jürgen Arndt, dem Vizepräsidenten der Hamburger Tierärztekammer und selbst Leiter einer tierärztlichen Klinik in Harburg, wiedergab. Er sei der Meinung, „ein umschichtiger Notdienst würde die Kliniken zwar nicht von ihrem freiwilligen Dienst entbinden, aber doch entlasten.“ Dr. Arndt sagte, er würde nachdrücklich versuchen, solch einen Dienst zu fördern. Er fügte hinzu, dass die zuständigen Hamburger Behörden im vierten Quartal des Jahres mit der Ausarbeitung des Tierärztegesetzes beginnen wollten. Bis dieses Gesetz in Kraft trete, müssten die Tierhalter einen Tierarzt nach dem anderen anwählen oder die Polizei anrufen, die meist bereit sei, ihnen zu helfen.

Der Artikel war mit zwei Fotos bebildert. Das größere, in der Mitte platziert, zeigte eine Katze und trug die Bildunterschrift: „Um das Leben der kleinen ‚Shalen‘ wurde gekämpft – erfolgreich“. Das zweite Foto war ein seitlich der Titelzeile am Kopf des Artikels eingerücktes Passbild des Bf., dem versehentlich in der Bildunterschrift der Name von Dr. Arndt beigegeben war.

Unter dem Foto der Katze und außerhalb des Artikels war unter der Überschrift „Hamburg – Stadt der Tiere“ ein kurzer Text mit der Zahl der Haustiere, der Tierärzte und der tierärztlichen Kliniken in Hamburg wiedergegeben, ebenso die Telefonnummer des Notdienstes an Wochenenden und Feiertagen.

14. Am 25. August 1978 veröffentlichte das „Hamburger Abendblatt“ erneut ein Foto des Bf. unter der Überschrift „Unter dem Foto ein falscher Name“ mit folgender Erläuterung: „Leider hat sich in unserem gestrigen Bericht über den tierärztlichen Notdienst ein Fehler eingeschlichen. Unter dem abgebildeten Foto stand ein falscher Name. Dies ist Dr. Sigurd Barthold, Chef der Fuhlsbütteler Tierklinik.“

B. Die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs

15. Berufskollegen des Bf., die den fraglichen Artikel für eine mit der Berufsordnung unvereinbare Werbung hielten, wandten sich deswegen an den Verein „PRO HONORE – Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V.“. Dieser Verein war 1925 von Hamburger Kaufleuten zu dem Zweck gegründet worden, „für die Wahrung von Ehrbarkeit und Treu und Glauben auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zu sorgen“ und „insbesondere den unlauteren Wettbewerb, Kreditbetrug sowie das Bestechungswesen“ zu bekämpfen (§ 2 der Satzung vom 26. September 1979).

Zwischen 1978 und dem 30. September 1980 arbeitete PRO HONORE zugleich als Zweigstelle der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.“ in Frankfurt am Main („die Wettbewerbszentrale“). Sie ist bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs seit Jahrzehnten aktiv; zu ihren Mitgliedern zählen alle Industrie-, Handels- und Handwerkskammern und etwa 400 weitere Verbände, darunter auch der Bundesverband der praktischen Tierärzte. Die Tierärztekammer Hamburg und die Deutsche Tierärzteschaft e.V., die Dachorganisation der Kammern und der privaten Verbände der Tierärzte, sind nicht Mitglieder der Wettbewerbszentrale.

Nach § 13 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (das Gesetz von 1909 [hier im Folgenden: UWG]) können PRO HONORE und die Wettbewerbszentrale gegen jede im Geschäftsverkehr tätige Person ein Verfahren mit dem Ziel einleiten, sie von der Verletzung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten.

16. Mit Schreiben vom 4. September 1978 teilte PRO HONORE dem Bf. mit, der Verein habe aus Tierärztekreisen davon erfahren, dass er „im ‚Hamburger Abendblatt‘ vom 24. August 1978 persönliche Werbung veranlasst oder geduldet“ habe. Es folgten auszugsweise Zitate aus dem fraglichen Artikel. Dem Bf. wurde mitgeteilt, damit habe er § 1 UWG i.V.m. § 7 der Berufsordnung verletzt.

Nach § 1 UWG kann, „wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, (...) auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“

§ 7 der Berufsordnung, der von Werbung und Anpreisung handelt, bestimmt folgendes:

„Es ist standeswidrig:

- a) für die eigene tierärztliche Praxis in der Öffentlichkeit zu werben,
- b) öffentliche Danksagungen oder Anpreisungen im Fernsehen, Rundfunk, Presse oder sonstigen Druckerzeugnissen zu veranlassen oder zu dulden,
- c) Krankengeschichten, Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als Fachzeitschriften bekanntzugeben,
- d) mit Nichttierärzten zum Zwecke der Werbung für die eigene Praxis zusammenzuarbeiten.“

Unter Hinweis auf sein Recht, gegen den Bf. wegen unlauteren Wettbewerbs zu klagen (§ 13 Abs. 1 UWG), forderte PRO HONORE diesen auf, eine beigefügte Erklärung zu unterzeichnen, um die Angelegenheit außegerichtlich zu regeln. Nach dieser Erklärung sollte sich der Bf. verpflichten, keine Eigenwerbung durch Veranlassung oder Duldung von Zeitungsartikeln wie demjenigen, der im „Hamburger Abendblatt“ erschienen war, zu betreiben, der Wettbewerbszentrale 1.000,- DM [ca. 511,- Euro]* für den Fall einer Zuwiderhandlung und PRO HONORE 120,- DM [ca. 61,- Euro] als Kosten der Rechtsverfolgung zu zahlen.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

17. Ein Anwalt antwortete zwei Tage später im Namen des Bf. Das Ansinnen an Dr. Barthold, schrieb er, komme einer Erpressung nahe. Von unzulässiger Werbung zu sprechen, sei eine Zumutung. Die Vorwürfe gegen seinen Mandanten, der den beanstandeten Artikel nicht veranlasst habe, hätten diesen in seiner persönlichen und beruflichen Ehre beträchtlich verletzt.

Der Anwalt des Bf. forderte PRO HONORE auf, schriftlich zu bestätigen, dass sich der Verein irgendwelcher Ansprüche gegen den Bf. nicht mehr berühme und seine Vorwürfe mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehme. Er bat ferner um Begleichung seiner Kosten und kündigte an, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn diese Forderungen nicht binnen drei Tagen erfüllt werden sollten.

1. Das Verfahren der einstweiligen Verfügung

18. Die Wettbewerbszentrale beantragte daraufhin beim Landgericht Hamburg den Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 936, 944 ZPO).

Die einstweilige Verfügung wurde am 15. September 1978 vom Vorsitzenden der 15. Zivilkammer erlassen. Mit ihr wurde dem Bf. verboten,

„in der Presse, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen in Fachzeitschriften handelt, unter Nennung seines vollen Namens, der Wiedergabe seines Bildes und der Angabe, er sei Chef der Tierklinik in Fuhlsbüttel, zu berichten, dass sich Hamburgs Tierliebhaber, zumindest an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens, die Finger nach hilfsbereiten Tierärzten wund telefonieren müssten, in Verbindung

a) mit der Angabe, nur die Tierkliniken schöben freiwillig rund um die Uhr Bereitschaftsdienst und/oder

b) mit der Angabe, in seiner Praxis klingelte von 20.00 Uhr bis 8 Uhr zwischen zwei- und zwölfmal das Telefon, wobei nicht alles akute Fälle seien, sondern manchmal auch schon fernmündlicher Rat helfe und/oder

c) mit der Schilderung eines Falles, in welchem ein Tierbesitzer an einem normalen Wochentag von 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr vergeblich versucht habe, einen Tierarzt zu finden, der seinem Kätzchen half, bis er endlich Glück hatte und Dr. Barthold fand, der half, als es ‚mehr als höchste Zeit‘ war und/oder

d) durch Erteilung von Informationen gegenüber Journalisten an einer derartigen Berichterstattung mitzuwirken“.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wurden dem Bf. ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von 500.000,- DM [ca. 255.646,- Euro] oder eine von ihm festzusetzende Ordnungshaft bis zu sechs Wochen angedroht.

19. Der Bf. legte gegen diese Anordnung Widerspruch ein (§§ 936, 924 ZPO), aber die zuständige Kammer des Landgerichts bestätigte die Anordnung am 15. November 1978. Dagegen legte der Bf. Berufung ein, die der 3. Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 22. März 1979 zurückwies. Die gegen diese Entscheidung sowie gegen die einstweilige Verfügung vom 15. September 1978 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht durch einen mit drei Richtern besetzten Ausschuss mit Beschluss vom 2. Juli 1979 nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

2. Das Verfahren in der Hauptsache

20. Noch vor dem Abschluss des Verfahrens der einstweiligen Verfügung hatte der Bf. beim Landgericht beantragt, eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Wettbewerbszentrale Klage in der Hauptsache zu erheben habe (§§ 936, 926 ZPO). Daraufhin erhob diese die Klage am 22. Dezember 1978; der Klageantrag hatte denselben Wortlaut wie die einstweilige Verfügung, die das Landgericht am 15. September 1978 erlassen hatte (s.o. Ziff. 18).

21. Am 20. Juli 1979 entschied die 16. Kammer für Handelssachen des Landgerichts zugunsten des Beklagten.

Einige seiner Einwendungen hinsichtlich des Klagerechts der Wettbewerbszentrale wies das Landgericht allerdings zurück. Auch folgte es nicht dem Vortrag des Beklagten, dass der Kläger den Vorwurf einer Verletzung von § 1 UWG nicht auf § 7 lit. a der Berufsordnung stützen könne.

Andererseits war das Landgericht jedoch der Meinung, dass die vorliegenden Beweise den Vorwurf eines Wettbewerbsverstößes nicht trügen. Es sei nicht dargetan, dass der Bf. die beanstandete Veröffentlichung maßgeblich beeinflusst oder hingenommen hätte. Tatsächlich gebe es gewichtige in die entgegengesetzte Richtung weisende Anhaltspunkte. Die Verfasserin des Artikels habe erklärt, die Erwähnung des Namens von Dr. Barthold sei ohne dessen Wissen geschehen. Daraus ergebe sich, dass der Bf. auf die Aufdeckung seiner Identität nicht hingewirkt und nicht damit gerechnet habe, dass sein Name in der Zeitung erwähnt werde. Er könne somit geglaubt haben, was er tatsächlich auch vortragen hatte, dass sich das „Hamburger Abendblatt“ darauf beschränken werde, die durch das Fehlen eines Nachtdienstes gegebenen Missstände zur Sprache zu bringen. Außerdem sei es sehr wohl möglich, dass der fragliche, von der Journalistin verfasste Artikel nicht allein auf dem Interview mit dem Bf. beruhe, sondern dass die Redaktion oder die Journalistin den Namen von Dr. Barthold und seiner Klinik eingefügt habe, um den Unterschied zwischen der letztgenannten – lobenswerten – Klinik und anderen wenig hilfsbereiten Tierärzten hervorzuheben. Dass der Bf. dafür gesorgt oder wenigstens einen dahingehenden Versuch unternommen habe, die Hervorhebung seines Namens und seiner Klinik gegenüber seinen konkurrierenden Berufskollegen zu verhindern, könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden: Die Journalistin habe sich unter zutreffender Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht geweigert, ihre Quellen offenzulegen. Dies aber könne nicht dem Bf. zum Nachteil gereichen.

22. Am 24. Januar 1980 gab das Hanseatische Oberlandesgericht der von der Wettbewerbszentrale eingelegten Berufung statt und entschied gemäß den Berufungsanträgen, deren Wortlaut der Anordnung entsprach, die mit der einstweiligen Verfügung vom 15. September 1978 getroffen worden war (s.o. Ziff. 18, 20).

Das Oberlandesgericht ging zunächst davon aus, dass der Bf. § 7 lit. a der Berufsordnung verletzt habe, eine formell rechtmäßige Vorschrift, die mit dem Grundgesetz ebenso in Einklang stehe wie mit anderen höherrangigen Bestimmungen. Diese Vorschrift schränke das durch Art. 5 Grundgesetz (GG) geschützte Recht des Bf. auf freie Meinungsäußerung nicht unverhältnismäßig ein. Denn es sei ihm nicht verwehrt, seine Meinung frei zu äußern

und insbesondere an Missständen Kritik zu üben, selbst wenn sich daraus unvermeidbar eine Werbewirkung zu seinen Gunsten ergebe. Der Wettbewerbszentrale gehe es nicht darum, den Bf. an der Abgabe von öffentlichen Erklärungen über die tierärztliche Versorgung überhaupt zu hindern. Der Antrag richte sich lediglich gegen bestimmte Verhaltensweisen, die sich – „kumulativ!“ – aus mehreren Umständen ergäben: Um die Nennung des vollen Namens des Bf., um die Wiedergabe seines Bildes, um die Angabe, er sei Chef der Tierklinik in Fuhlsbüttel, und um den Hinweis, dass sich Hamburgs Tierliebhaber zumindest an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens die Finger nach hilfsbereiten Tierärzten wund telefonieren müssten, und dies alles unter Hinzufügung einer der drei im Antrag der Wettbewerbszentrale (und früher schon in der einstweiligen Verfügung vom 15. September 1978, s.o. Ziff. 18) aufgeführten Behauptungen.

Der beanstandete Artikel stelle objektiv Werbung für den Bf. dar: Im Vergleich zu anderen Tierärzten werde er als vorbildlich hingestellt, wodurch der Artikel in besonderem Maße geeignet sei, Eigentümer kranker Tiere dazu zu veranlassen, sich an die Klinik des Beklagten zu wenden. Eine solche Werbung gehe über die sachliche Erörterung des berechtigten Anliegen des Bf. hinaus. Wenn der Bf. künftig die Presse mit den für einen Artikel notwendigen Informationen versorge, müsse er zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 7 lit. a der Berufsordnung von Anfang an sicherstellen, dass der zu veröffentlichende Text keine unzulässige Werbung enthalte, indem er sich ein Korrekturrecht vorbehalte oder die Form des Artikels mit dem Journalisten bindend abspreche.

Nach Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts hatte der Beklagte gleichzeitig § 1 UWG verletzt. In Fällen derartiger Veröffentlichungen sei seine Absicht, seinen eigenen Wettbewerb zum Nachteil seiner Mitbewerber zu fördern, zu vermuten, und diese Vermutung sei nach den Umständen nicht entkräftet. Es sei unerheblich, dass er daneben oder sogar vor allem andere Ziele verfolgt habe; denn ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs sei bereits dann gegeben, wenn die auf Förderung des Wettbewerbs gerichtete Absicht nicht völlig hinter sonstigen Beweggründen verschwinde.

Hinsichtlich der Wiederholungsgefahr, die hier ebenfalls zu vermuten sei, gebe es keine Gründe für die Annahme, dass sie nicht bestehe. Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe der Bf. an der Veröffentlichung mit der Herausstellung seiner Person und seiner Klinik verantwortlich in wesentlicher Weise mitgewirkt. Zwar habe die Presse ohne sein Mitwirken den Fall der Katze „Shalen“ aufgegriffen und den Bf. um eine Stellungnahme erst gebeten, nachdem sie durch den Eigentümer des Tieres bereits über den Vorfall informiert worden war. Er habe jedoch durch das Interview gewichtigen Einfluss auf den Inhalt des Artikels genommen und sich außerdem fotografieren lassen. Dadurch habe er erst die Möglichkeit für die Abfassung des beanstandeten werbewirksamen Artikels geschaffen.

Diese Möglichkeit könne ihm nicht verborgen geblieben sein; insofern sei er standesrechtlich gehalten gewesen sicherzustellen, dass der zur Veröffentlichung vorgesehene Text nicht zu einer unzulässigen Werbung für ihn geriet,

indem er sich ein Korrekturrecht vorbehielt oder mit der Journalistin die Form der Berichterstattung bindend absprach. Er hätte mit Frau B. auch vereinbaren können, anonym zu bleiben, obwohl er nicht gehalten gewesen wäre, seine Meinung anonym zu äußern.

Tatsächlich habe der Beklagte in den Schriftsätzen vom 13. Dezember 1978 und vom 12. Januar 1979 eingeräumt, dass er der Einfügung seines Namens und seines Bildes zugestimmt hätte. Wengleich er dies am 29. März und am 6. April 1979 zurückgenommen habe, habe er nicht bewiesen, dass er auf einer Veröffentlichung ohne derartige Einzelheiten bestanden habe. Die Richtigkeit seiner Behauptung ergebe sich nicht aus der Aussage der Journalistin. Die Vernehmung von Dr. Arndt als Zeuge sei nicht notwendig, weil der Bf. unstreitig das Fotografieren erlaubt habe. Unter diesen Umständen habe er sich nicht damit begnügen dürfen, ein – wie er behauptet – mündliches Versprechen entgegenzunehmen, dass er selbst auf keinem der Bilder zu sehen sein werde. Er behaupte, die Journalistin darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Berufsordnung keinerlei Werbung gestatte; er habe es aber der Reporterin nicht überlassen dürfen, den Artikel im Einklang mit der Berufsordnung zu verfassen.

Wiederholungsgefahr bestehe ungeachtet der inzwischen vergangenen Zeit. Zwar sei der Fall der Katze „Shalen“ nicht mehr aktuell. Nach einem erneuten Interview mit dem Bf. sei aber genügend wahrscheinlich, dass die Presse die damit verbundene Problematik von neuem aufgreifen werde, indem sie u.a. diesen Vorgang mit heranziehe.

Das Oberlandesgericht entschied schließlich, die Revision gegen sein Urteil nicht zuzulassen, weil es von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht abweiche und die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung habe.

23. Der Bf. lege gegen das Urteil vom 24. Januar 1980 Verfassungsbeschwerde ein. Er griff dabei auf die Gründe zurück, auf die er bereits seine Verfassungsbeschwerde gegen die einstweilige Verfügung gestützt hatte (s.o. Ziff. 19): Verletzung des Gleichheitssatzes, der Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit, gewährleistet durch Art. 3, 5 und 12 GG; Unvereinbarkeit der Zwangsmitgliedschaft in der Tierärztekammer mit der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG. Weiter rügte er eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör insbesondere durch den gesetzlichen Richter. Zum letztgenannten Punkt trug er vor, dass die Zivilgerichte für die Anwendung der Berufsordnung unzuständig seien.

Das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung eines Dreier-Ausschusses nahm die Verfassungsbeschwerde am 6. Oktober 1980 mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung an.

II. Die relevante innerstaatliche Gesetzgebung

A. Das Berufsrecht für Tierärzte

24. Die Tiermedizin unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil der Bundesgesetzgebung und zum Teil der Gesetzgebung der Länder. Die im vorliegenden Fall hauptsächlich einschlägigen Vorschriften finden sich in der Bundes-Tierärzteordnung i.d.F. vom 22. August 1977 („das Bun-

desgesetz“), im Tierärztekammergesetz des Landes Hamburg vom 26. Juni 1964 („das Gesetz von 1964“ – s.o. Ziff. 11), im Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe der Freien und Hansestadt Hamburg i.d.F. vom 20. Juni 1972 („das Gesetz von 1972“), in der Berufsordnung vom 16. Januar 1970 (s.o. Ziff. 11) und in den Richtlinien zur Einrichtung von tierärztlichen Kliniken (s.o. Ziff. 12 und 29).

25. Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes). Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist der Tierarzt berufen,

„Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.“

Um den Beruf auf Dauer auszuüben, bedarf es einer Approbation durch die zuständigen Landesbehörden, welche diese erteilen, wenn der Betreffende die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (§§ 2 bis 4 des Bundesgesetzes).

26. Die in Hamburg praktizierenden Tierärzte bilden die Tierärztekammer Hamburg. Dabei handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 1 und 2 Gesetz von 1964), deren Aufgabe es insbesondere ist, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Tierärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der tierärztlichen Berufspflichten zu überwachen und den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§ 3 Gesetz von 1964).

Organe der Tierärztekammer sind der Vorstand und die Kammerversammlung; die Versammlung beschließt die Satzung und die Berufsordnung, die der Genehmigung des Hamburger Senats bedürfen (§§ 5 und 8 Gesetz von 1964).

Die Tierärztekammer steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze und der Satzung (§ 18 Gesetz von 1964).

27. Die Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft verpflichtet jeden Tierarzt, sich so zu verhalten, dass dem Beruf Achtung und Vertrauen entgegengebracht werden; sie verbietet es, über Person, Wissen und Können eines Kollegen herabsetzende Äußerungen zu machen (§ 1 Abs. 1 und 2).

Die Berufsordnung enthält einige Bestimmungen, die es den Tierärzten verbieten, für die eigene Praxis zu werben. Nach § 5 dürfen sie nur tätig werden, wenn sie dazu aufgefordert werden. Sie handeln standeswidrig, wenn sie ihre Dienste ohne Auftrag anbieten oder ausüben. § 7 geht näher auf die Werbung ein und legt die zu beachtenden Bestimmungen fest (s.o. Ziff. 16). Hinzu kommen die §§ 8 und 9, die Anzeigen in der Presse bzw. Praxisschilder betreffen.

28. In Notfällen ist jeder Tierarzt zum Tätigwerden verpflichtet (§ 1 Abs. 3); er soll sich an Wochenend- und Feiertagsdiensten beteiligen und zur Vertretung anderer Kollegen bereit sein (§ 14).

Die Frage des tierärztlichen Nachtdienstes, die im Gesetz und in der Berufsordnung nicht geregelt ist, war in der Tierärztekammer erörtert worden

(s.o. Ziff. 12). Die Kammer hatte sich am 11. Dezember 1978 für eine Lösung auf freiwilliger Basis entschieden: Danach geben die Tierärzte auf einer Liste die Zeiten an, in denen sie dienstbereit sind, und die Tierärztekammer teilt dem Publikum durch automatischen Anrufbeantworter die Namen derjenigen Tierärzte mit, die außerhalb der normalen Praxiszeiten dienstbereit sind.

Nach Auskunft der Regierung hat es geraume Zeit gedauert, bis sich eine relativ größere Anzahl von Tierärzten diesem Verfahren anschloss. Im Jahre 1979 soll die Kammer sich genötigt gesehen haben, einen Aufruf zu erlassen, um Freiwillige für den Wochenend- und Notfalldienst zu gewinnen.

Noch 1981 hat der Leiter einer tierärztlichen Klinik die Arbeitsweise des Notfalldienstes in Hamburg öffentlich kritisiert und mitgeteilt, dass er seit zwei Jahren erfolglos für einen Bereitschaftsdienst kämpfte, der umschichtig alle Tierärzte erfasst (DIE ZEIT vom 11. Dezember 1981).

Nach den Ausführungen des Bf. besteht jedoch seit 1982 ein seinen Vorschlägen entsprechendes System; diesen Vortrag hat die Regierung nicht bestritten.

29. Eine Einrichtung zur Behandlung kranker Tiere darf „tierärztliche Klinik“ genannt werden, wenn sie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen enthält und wenn die Tierärztekammer eine Genehmigung erteilt hat (§ 19). Einzelheiten sind in den von der Tierärztekammer erlassenen Richtlinien geregelt (s.o. Ziff. 12), deren letzte Fassung vom Dezember 1982 stammt. Seitdem schreiben die Richtlinien vor, dass die Kliniken einen ständigen Notfalldienst einrichten müssen, wenn nicht die Tierärztekammer eine ausreichende ärztliche Versorgung anderweit geregelt hat.

B. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

30. Das UWG findet auf jeden Anwendung, der Einkommen aus einer regelmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu ziehen bestrebt ist; es umfasst daher industrielle, kaufmännische und handwerkliche Tätigkeiten sowie die freien Berufe und Dienstleistungen. Es ist dazu bestimmt, Wettbewerber und Verbraucher zu schützen, und kommt zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob ausdrückliche Vorschriften vorliegen, die ggf. das Verhalten der Mitglieder freier Berufe im Bereich der Werbung regeln.

31. Die für UWG-Verstöße zuständigen Gerichte – in erster Linie sind dies die Zivilgerichte (§ 13 UWG) – sind durch etwaige Entscheidungen der Berufungsgerichte, die denselben Sachverhalt unter dem Blickwinkel der berufsrechtlichen Regeln über die Werbung geprüft haben, nicht gebunden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird die Verletzung solcher berufsrechtlichen Regeln im Normalfall eine Verletzung des § 1 UWG mit umfassen (s.o. Ziff. 16). Indes muss das Gericht, das Fälle nach dem UWG zu beurteilen hat, gleichwohl in jedem Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 UWG erfüllt sind.

32. Nach § 13 UWG ist zur Erhebung einer Klage wegen einer Zuwiderhandlung z.B. gegen § 1 UWG jeder Wettbewerber befugt, ferner gewerbliche und Berufsverbände sowie seit 1965 auch Verbraucherverbände.

Verfahren vor der Kommission

33. In seiner Beschwerde vom 13. Juli 1979 an die Kommission (Nr. 8734/79) hat der Bf. die gegen ihn von den deutschen Gerichten verhängten Verbote angegriffen. Diese Verbote hat er als „indirekte Bestrafung“ gewertet, durch die sein Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit aus Art. 10 und 9 der Konvention verletzt und gegen Art. 6 und 7 verstoßen würde. Er trägt ferner vor, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Tierärztekammer gegen Art. 11 verstoße.

34. Am 12. März 1981 hat die Kommission die Beschwerde hinsichtlich der Rügen in Bezug auf Art. 6 und 7 (als offensichtlich unbegründet) und auf Art. 11 (wegen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae*) für unzulässig erklärt. Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass der Bf. die Beschwerde wegen Verletzung der Gedankenfreiheit anscheinend nicht weiterverfolgt, hat sie am 13. Oktober 1981 die Beschwerde im Übrigen für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 13. Juli 1983 (Art. 31 der Konvention) gelangt die Kommission einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 vorliegt. [Es folgt ein Hinweis, dass der Bericht der Kommission dem Urteil als Anhang beigegeben ist.]

Anträge an den Gerichtshof

35. In der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1984 hat die Regierung die in ihrem Schriftsatz formulierten Anträge erneuert und beantragt „festzustellen, dass die Rechte des Bf. nicht verletzt worden sind“.

Der Delegierte der Kommission hat den Gerichtshof gebeten, „der Auffassung der Kommission zu folgen“.

Entscheidungsgründe:*I. Behauptete Verletzung von Art. 10*

36. Art. 10 der Konvention lautet wie folgt:

„1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

37. Der Bf. wendet sich gegen die Verbote, welche die deutschen Gerichte im Anschluss an die Veröffentlichung eines Artikels im „Hamburger Abendblatt“ vom 24. August 1978 gegen ihn erlassen haben. Nach seiner Darstel-

lung hinderten ihn diese Verbote, die zunächst durch die einstweilige Verfügung gegen ihn verhängt und dann durch das Hanseatische Oberlandesgericht im Hauptsacheverfahren bestätigt worden sind, daran, seine Meinungen über die Notwendigkeit eines tierärztlichen Notdienstes zu äußern, und verletzen ihn damit in seiner Meinungsfreiheit.

Der Bf. hat außerdem vor der Kommission geltend gemacht, dass die Berufsordnung selbst, soweit sie die Tierärzte zum Verzicht auf Werbung zwingt, gegen Art. 10 verstoße. Die Verbotsverfügungen, gegen die er sich wendet, waren jedoch nicht auf § 7 lit. a der Berufsordnung gestützt, sondern auf § 1 UWG i.V.m. § 7 lit. a der Berufsordnung. Zudem hat der Bf. dieses Vorbringen vor dem Gerichtshof nicht wiederholt. Wie die Kommission beschränkt der Gerichtshof deshalb seine Prüfung im vorliegenden Fall auf die Anwendung der beiden fraglichen Bestimmungen auf den konkret zu entscheidenden Fall.

38. Die Regierung wendet vor allem ein, dass die umstrittenen Verbotsverfügungen in keiner Weise die Kritik betrafen, die der Bf. an der Organisation des Nachtdienstes der Hamburger Tierärzte übte, sondern ausschließlich die lobende Hervorhebung seiner eigenen Praxis und Klinik und die herabsetzenden Bemerkungen, mit denen er seine Berufskollegen bedacht habe. Diese Äußerungen, die zum Teil auch noch unrichtig gewesen seien, seien über eine objektive Meinungsäußerung hinausgegangen und stellten kommerzielle Werbung dar. Kommerzielle Werbung werde indessen von Art. 10 nicht gedeckt; sie beziehe sich auf die Gewerbe- und die Berufsfreiheit, die von der Konvention nicht garantiert werden.

Hilfsweise trägt die Regierung vor, die angefochtene Maßnahme sei nach Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigt.

39. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Konventionsverletzung vorliegt. Nach ihrer Auffassung handelt es sich nicht um kommerzielle Werbung im üblichen Sinn des Wortes, und diese liege jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 10 (vgl. die Entscheidung vom 5. Mai 1979 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 7805/77, X und Scientology Kirche ./.. Schweden).

A. Zur Anwendbarkeit von Art. 10

40. Der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, die Regierung sei präkludiert, auf die Frage der Anwendbarkeit von Art. 10 zurückzukommen, nachdem sie vor der Kommission eingeräumt habe, dass der Fall an dieser Bestimmung gemessen werden könne.

Die Regierung selbst hält sich für berechtigt, die Frage aufzuwerfen, da sie stets betont habe, dass bestimmte Seiten des fraglichen Interviews dem Bereich der Wirtschaft zuzurechnen seien und nicht der geistigen Auseinandersetzung, die den Kernbereich der Meinungsfreiheit bilde.

41. Der Gerichtshof kann dem Delegierten der Kommission nicht zustimmen. Für den Gerichtshof ist die Anwendbarkeit einer der materiellen Bestimmungen der Konvention ihrer Natur nach eine Frage der Begründetheit des Falles, die unabhängig von der zuvor eingenommenen Haltung des betrof-

fenen Staates zu prüfen ist (vgl. sinngemäß *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 9. Februar 1967, Série A Nr. 5, S. 18-19, EGMR-E 1, 28 f., und *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 10, Ziff. 18, EGMR-E 1, 416).

42. Art. 10 Abs. 1 stellt klar, dass die Freiheit der Meinungsäußerung „die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen (...) zu empfangen und weiterzugeben,“ einschließt. Die Einschränkungen, um die es im vorliegenden Fall geht, beziehen sich im Zusammenhang mit den Meinungsäußerungen, die der Bf. zur Notwendigkeit eines tierärztlichen Nachtdienstes in Hamburg abgegeben hat, auf bestimmte Tatsachenfeststellungen und Behauptungen insbesondere zu seiner Person und zum Betrieb seiner Klinik (s.o. Ziff. 18). Diese verschiedenen Elemente sind ineinander verwoben und bilden ein einheitliches Ganzes, dessen Kern die Äußerung einer „Meinung“ und die Mitteilung von „Informationen“ über einen Gegenstand allgemeinen Interesses bilden. Dabei ist es nicht möglich, die Elemente, die mehr die Art der Darstellung als die Sache selbst betreffen und die nach Meinung der deutschen Gerichte werbewirksam sind, voneinander zu trennen. Dies trifft umso mehr zu, als es sich um einen von einer Journalistin verfassten Artikel und nicht um eine kommerzielle Anzeige handelte.

Demzufolge stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 10 anwendbar ist, ohne im vorliegenden Fall prüfen zu müssen, ob auch Werbung als solche in den Anwendungsbereich jener Bestimmung fällt.

B. Einhaltung von Art. 10

43. Ein „Eingriff öffentlicher Behörden“ in die Ausübung des Rechts des Bf. auf freie Meinungsäußerung liegt eindeutig vor; er ergibt sich aus dem Urteil, welches das Hanseatische Oberlandesgericht in letzter Instanz im Verfahren der Hauptsache auf die Klage der Wettbewerbszentrale hin am 24. Januar 1980 gefällt hat (s.o. Ziff. 22). Dieser Eingriff ist mit Art. 10 nur vereinbar, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, einer Bestimmung, die eng auszulegen ist (*Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 41, Ziff. 65, EGMR-E 1, 378). Der Eingriff muss somit „gesetzlich vorgesehen“ sein, er muss ein Ziel oder Ziele verfolgen, die nach Abs. 2 rechtmäßig sind, und er muss zur Erreichung dieses Ziels oder dieser Ziele „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein (a.a.O. S. 29, Ziff. 45, EGMR-E 1, 369).

1. Ist der Eingriff „gesetzlich vorgesehen“?

44. Nach Ansicht des Bf. beruht der fragliche Eingriff weder auf einem „Gesetz“ noch war er „vorgesehen“. Die Regierung wendet sich gegen diese Auffassung, der auch die Kommission nicht beitrifft.

45. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu diesem Punkt muss der Eingriff eine Grundlage im innerstaatlichen Recht haben, die ihrerseits ausreichend zugänglich und hinreichend deutlich formuliert ist, damit sich der Einzelne, ggf. aufgrund entsprechender Beratung, danach richten kann (s. das vorzitierte Urteil *Sunday Times*, S. 30, Ziff. 47 und S. 31, Ziff. 49, EGMR-E 1, 370 f.; s. auch sinngemäß *Silver u.a.*, Urteil vom 25. März 1983,

Série A Nr. 61, S. 32-34, Ziff. 85-88, EGMR-E 2, 233 f., und *Malone*, Urteil vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 31-33, Ziff. 66-68, EGMR-E 2, 463-465).

46. Die Rechtsgrundlage für den Eingriff im vorliegenden Fall bilden § 1 UWG, § 8 Abs. 1 Gesetz von 1964 und § 7 lit. a der Berufsordnung, wie sie vom Hanseatischen Oberlandesgericht angewendet worden sind (s.o. Ziff. 22). Anders als die beiden erstgenannten Vorschriften ist die dritte von der Tierärztekammer erlassen worden und nicht unmittelbar vom Parlament (s.o. Ziff. 11 und 26). Gleichwohl ist die Vorschrift als „Gesetz“ i.S.v. Art. 10 Abs. 2 der Konvention anzusehen. Die Kompetenz der Tierärztekammer zur Regelung des beruflichen Verhaltens ergibt sich aus der autonomen Normsetzungsbefugnis, über welche der tierärztliche Beruf in der Bundesrepublik Deutschland wie andere freie Berufe traditionell aufgrund einer Ermächtigung des Gesetzgebers verfügt (vgl. insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1972, BVerfGE 33, S. 125-171). Die Tierärztekammer übt diese Befugnis überdies unter der Kontrolle des Staates aus, die insbesondere die Beachtung der innerstaatlichen Gesetze sicherstellt, und ist verpflichtet, ihre Berufsordnung der Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen (§ 8 Abs. 3 und § 18 Gesetz von 1964, s.o. Ziff. 11 und 26).

47. Außer Streit steht, dass die einschlägigen Texte „zugänglich“ waren. Jedoch hat der Bf. geltend gemacht, die umstrittenen Verbote seien weder subjektiv noch objektiv „vorhersehbar“ gewesen. Das geltende Recht umschreibe die Grenzen der Meinungsfreiheit nicht so klar, dass jedes Mitglied des tierärztlichen Berufes von vornherein erkennen könne, wo die Grenze verlaufe zwischen dem, was erlaubt, und dem, was verboten ist; insbesondere § 1 UWG sei sehr unklar gefasst.

Tatsächlich verwendet § 1 UWG nicht sehr präzise Begriffe, insbesondere den der „guten Sitten“. Soweit räumt die Vorschrift den Gerichten einen weiten Ermessensspielraum (*pouvoir d'appréciation* / *broad discretion*) ein. Indes hat der Gerichtshof bereits betont, dass es bei der Abfassung von Gesetzen unmöglich ist, absolute Bestimmtheit zu erreichen (s. vorzitiertes Urteil *Sunday Times*, Série A Nr. 30, S. 31, Ziff. 49, EGMR-E 1, 371; vorzitiertes Urteil *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 33, Ziff. 88, EGMR-E 2, 233 f.). Diesen Erwägungen kommt angesichts des Regelungsbereichs des UWG besonderes Gewicht zu, da auf dem Gebiet des Wettbewerbs die maßgebenden Tatsachen aufgrund der Entwicklung der Marktgegebenheiten und Kommunikationsmittel einem ständigen Wandel unterworfen sind. Im Übrigen hat das Hanseatische Oberlandesgericht sein Urteil vom 24. Januar 1980 auf die kombinierte Anwendung des § 1 UWG und der klareren und mehr ins Einzelne gehenden Vorschrift des § 7 lit. a der Berufsordnung gestützt.

48. Vor der Kommission hat der Bf. ferner einen Verstoß gegen innerstaatliches Recht gerügt. Nach seinen Darlegungen sind die Zivilgerichte für die Anwendung der Berufsordnung nicht zuständig. Die Nichterfüllung von Anforderungen der Berufsordnung könne nicht automatisch eine Verletzung des UWG nach sich ziehen, das überdies nicht für freie Berufe gelte; die ordent-

lichen Gerichte hätten § 7 lit. a der Berufsordnung anders ausgelegt als die Berufsgerichte; außerdem sei die Wettbewerbszentrale zur Erhebung der Klage gegen ihn nicht aktivlegitimiert gewesen.

Es ist zwar richtig, dass ein Eingriff nicht als „vom Gesetz vorgesehen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der Konvention angesehen werden kann, wenn die den Eingriff begründende Entscheidung nicht im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht steht. Indessen setzt die Systematik des von der Konvention errichteten Schutzsystems dem Umfang der Kontrolle, die der Gerichtshof insoweit ausüben kann, Grenzen. In erster Linie obliegt es den innerstaatlichen Behörden, insbesondere den Gerichten, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden. Durch die Natur der Sache sind die innerstaatlichen Behörden in besonderer Weise dazu berufen, Fragen zu entscheiden, die sich in dieser Hinsicht stellen (vgl. sinngemäß *Winterwerp*, Urteil vom 24. Oktober 1979, Série A Nr. 33, S. 20, Ziff. 46, EGMR-E 1, 437 f.; *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 19-20, Ziff. 43, EGMR-E 2, 36). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten kein Hinweis auf eine offensichtliche Verletzung des UWG oder der Berufsordnung; die Argumente des Bf., die dieser im Übrigen vor dem Gerichtshof nicht wiederholt hat, zeigen nur, dass zwischen ihm und den Hamburger Gerichten unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen.

49. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die umstrittenen Verbote „gesetzlich vorgesehen“ waren.

2. Verfolgt der Eingriff ein gem. Art. 10 Abs. 2 rechtmäßiges Ziel?

50. Die Regierung trägt vor, der fragliche Eingriff habe dem Schutz der menschlichen „Gesundheit“ gedient, ebenso den „Rechten“ der Berufskollegen und derjenigen Personen, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, mithin den Rechten „anderer“; außerdem habe der Eingriff dem Schutz der „Moral“ gedient.

Der Bf. meint demgegenüber, dass der Eingriff geeignet war, eine Situation zum Dauerzustand zu machen, die eine latente Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeutete. Für die Kommission ist rechtmäßiges Ziel der umstrittenen Maßnahme der Schutz der Rechte jener Personen, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen.

51. Der Gerichtshof stellt dazu fest, dass es nach der Begründung des Urteils vom 24. Januar 1980 im vorliegenden Fall darum ging, den Bf. daran zu hindern, sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Berufskollegen zu verschaffen, die sich selbst an das Werbeverbot der Berufsordnung halten (s.o. Ziff. 22). Das Hanseatische Oberlandesgericht hat seine Entscheidung mit den „Rechten anderer“ begründet, und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür anzunehmen, dass es andere, der Konvention fremde Ziele verfolgt hätte. Das Urteil vom 24. Januar 1980 verfolgte somit ein Ziel, das im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 der Konvention für sich genommen – unbeschadet der Frage der „Notwendigkeit“ der angefochtenen Maßnahme – legitim war. Es ist daher nicht erforderlich zu prüfen, ob sich jene Entscheidung nach Art. 10 Abs. 2 der Konvention auch noch aus anderen Gründen rechtfertigen lässt.

3. Ist der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“?

52. Die Regierung hält die zu prüfende Maßnahme für „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“. Die Erklärungen, die der Bf. nach dem Urteil vom 24. Januar 1980 nicht mehr wiederholen dürfe, hätten seine tierärztlichen Berufskollegen verunglimpft und seien teilweise falsch gewesen. Durch ihre Form und die Art und Weise ihrer Verbreitung hätten sie die Grenzen objektiver Kritik überschritten und den Charakter einer mit der Berufsordnung unvereinbaren Werbung angenommen. Wenngleich der Bf. selbst nicht der Verfasser des Artikels im „Hamburger Abendblatt“ war, so habe doch das Hanseatische Oberlandesgericht nicht Unrecht gehabt, ihn für diesen Artikel verantwortlich zu machen.

Außerdem entspreche die umstrittene Maßnahme auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In engen Grenzen gehalten, hindere das Verbot den Bf. nicht daran, seine Meinung zum tierärztlichen Nachtdienst in Hamburg zu äußern. Die Kommission habe das Interesse der Hamburger Einwohnerschaft an einer gesetzlichen Regelung des Nachtdienstes überbewertet. Auch die Sanktionen, die dem Bf. für den Fall einer Wiederholung der verbotenen Erklärungen drohten, verletzen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; bei ihnen handle es sich schlicht um eine abstrakte Androhung, die der Richter bei einer Zuwiderhandlung unter Berücksichtigung der Umstände zu konkretisieren hätte.

Schließlich stehe den Vertragsstaaten, wie die Regierung weiterhin ausführt, auf dem Gebiet der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein weiter Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) zu, und die Konventionsorgane hätten die Rechtstraditionen der Vertragsstaaten zu respektieren. Den deutschen Rechtsvorschriften vergleichbare Normen fänden sich auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarates, in internationalen Verträgen und im Recht der Europäischen Gemeinschaften.

53. Der Bf. bestreitet die „Notwendigkeit“ des Eingriffs. Seine Erklärungen hätten keine Werbewirkung. Das Verbot, seine Meinung unter Angabe seines Namens und seiner beruflichen Stellung öffentlich zu äußern, sowie die ihm vom Hanseatischen Oberlandesgericht auferlegten Maßregeln für den Umgang mit der Presse griffen in den Kernbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ein. In einer demokratischen Gesellschaft sei es überdies nicht notwendig, Tierärzten die Werbung zu verbieten, zumindest nicht in einer so umfassenden Weise, wie dies im vorliegenden Fall geschehen sei.

Außerdem könne die umstrittene Maßnahme die berechtigten Interessen der Eigentümer von Tieren beeinträchtigen, zumal die Tierärztekammer diesen nicht die Informationen zugänglich gemacht habe, die sie hinsichtlich des Nachtdienstes benötigten. Das Urteil vom 24. Januar 1980 wirke sich dahin aus, dass Journalisten erlangte Informationen nicht von einem Fachmann überprüfen und vertiefen und dass sie ihre Quelle nicht offenbaren dürften, da dies auf Kosten der Glaubwürdigkeit der wiedergegebenen Information gehen würde. Das Urteil sei daher geeignet, unmittelbar oder mittelbar, die Aufgabe der Presse zu erschweren und den Umfang der den Lesern übermittelten Informationen einzuschränken, ein den Zielen einer „demokratischen

Gesellschaft“ genau entgegengesetztes Ergebnis. Zwar könne der Bf. seine Vorstellungen in Fachzeitschriften darlegen, aber dies reiche nicht aus, um sie an 200.000 betroffene Hamburger Haushalte heranzutragen.

54. Nach Auffassung der Kommission betraf der Artikel im „Hamburger Abendblatt“ einen Gegenstand allgemeinen Interesses. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Bf. beabsichtigt habe, den Artikel für Werbezwecke zu nutzen. Die Erwähnung seiner Identität und verschiedener Tatsachen mit Bezug zu seiner Praxis seien ein wesentlicher Bestandteil der Ausübung seiner Meinungsfreiheit. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die Auflagen, welche die innerstaatlichen Gerichte dem Bf. gemacht haben, nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden könnten. Insgesamt gesehen, sei im vorliegenden Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet worden.

55. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das Adjektiv „notwendig“ in Art. 10 Abs. 2 einerseits nicht synonym mit „unerlässlich“, andererseits hat es aber auch nicht die Flexibilität von Begriffen wie „zulässig“, „üblich“, „nützlich“, „angemessen“ oder „angebracht“; es deutet das Vorliegen eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ an, das von einer europäischen Kontrolle begleitet ist, die im Einzelfall jeweils mehr oder weniger weit geht. Dem Gerichtshof obliegt die Letztentscheidung darüber, ob der gerügte Eingriff einem solchen Erfordernis entspricht, ob er „in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel“ steht und ob die von den innerstaatlichen Stellen gegebenen Rechtfertigungsgründe „erheblich und ausreichend“ sind (siehe u.a. vorzitiertes Urteil *Sunday Times*, Série A Nr. 30, S. 35-37, Ziff. 59 und S. 38, Ziff. 62, EGMR-E 1, 374 f. und 376).

56. Um die Notwendigkeit des an den Bf. gerichteten Verbots beurteilen zu können, die mit dem UWG und mit der Berufsordnung für unvereinbar erachteten Erklärungen zu unterlassen, müssen diese Erklärungen in ihren Zusammenhang gestellt und im Lichte der besonderen Umstände des Falles geprüft werden.

Der Kern des Artikels im „Hamburger Abendblatt“ betraf das Fehlen eines von allen Tierärzten mitgetragenen Nachtdienstes in Hamburg. Dieses allgemeine Problem erläuterte er den Lesern, indem er es durch den Fall der Katze „Shalen“ veranschaulichte und sodann den Bf. und Dr. Arndt zu Wort kommen ließ, der zu jener Zeit Vizepräsident der örtlichen Tierärztekammer war. Außerdem gab die Zeitung ihren Lesern die Telefonnummer des Notdienstes bekannt, bei dem sie Name und Anschrift des jeweils am Wochenende diensttuenden Arztes erfahren konnten. Der Artikel verfolgte somit ein klares Ziel, nämlich die Öffentlichkeit über die insoweit bestehende Situation in Hamburg zu informieren und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Aussagen der beiden interviewten Ärzte der Gesetzgeber erwo, ein neues Gesetz über Tierärzte auszuarbeiten.

57. Niemand bestreitet die Ernsthaftigkeit des auf diese Weise aufgeworfenen Problems. Noch 1981 hat ein Berufskollege des Bf. in der Wochenzeitung DIE ZEIT das Fehlen eines obligatorischen Nachtdienstes für Tierärzte in Hamburg kritisiert (s.o. Ziff. 28). Jedenfalls legte der Bf. Wert darauf, dass

ein solcher Nachtdienst organisiert würde; dafür hatte er sich innerhalb der Tierärztekammer immer wieder eingesetzt.

Die Regierung behauptet, der Bf. habe zumindest in einem Punkt eine falsche Erklärung abgegeben: Kliniken hätten einen ständigen Notdienst geleistet, weil sie dazu verpflichtet seien, nicht aus freiwilligem Antrieb. Zum Beweis dafür weist die Regierung auf Nr. 2 der Richtlinien für die Einrichtung von tierärztlichen Kliniken hin (s.o. Ziff. 12). Der Gerichtshof beschränkt sich dazu auf den Hinweis, dass die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Erklärung des Bf. – im Übrigen insoweit durch Dr. Arndt, der selbst Klinikleiter war, anscheinend bestätigt – in dem Urteil vom 24. Januar 1980, das dieser Frage nicht nachgegangen ist, keine Rolle gespielt hat.

58. Der Gerichtshof muss seine Entscheidung auf der Grundlage sämtlicher angeführter Umstände treffen.

Wie bereits betont, nimmt die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft einen herausragenden Platz ein. Das Recht der freien Meinungsäußerung stellt einen der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft dar, eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung eines jeden Einzelnen (vgl. insbesondere *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223). Die Notwendigkeit, dieses Freiheitsrecht wegen eines in Art. 10 Abs. 2 der Konvention aufgeführten Ziels einzuschränken, muss daher überzeugend nachgewiesen sein.

Unter diesem Gesichtspunkt ging die verfügte Beschränkung über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten rechtmäßigen Ziels notwendig war.

Es trifft zu, dass der Bf., wie im Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts festgestellt, das Recht behielt, über das Problem des tierärztlichen Nachtdienstes in Hamburg seine Meinung zu äußern, dies selbst unter Nennung seines Namens, Veröffentlichung seines Fotos und mit dem Hinweis auf seine Stellung als Leiter einer tierärztlichen Klinik in Fuhlsbüttel. Es wurde ihm jedoch verboten, seine mit diesen Angaben versehene Meinungsäußerung mit bestimmten Informationen aus seinem Erfahrungsbereich anzureichern, welche die Schwierigkeiten veranschaulichen, denen Tiereigentümer ausgesetzt sind, die tierärztlichen Beistand während der Nacht in Anspruch nehmen wollen.

Es mag sein, dass diese Informationen einen Werbeeffect zugunsten der Klinik des Bf. hatten und darum seine Berufskollegen störten. Im vorliegenden Fall erweist sich diese Werbewirkung, gemessen am Hauptinhalt des Artikels und der Natur des der breiten Öffentlichkeit unterbreiteten Problems, als zweitrangig. Das am 24. Januar 1980 ausgesprochene Verbot lässt einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Interessen vermissen: Das Hanseatische Oberlandesgericht geht davon aus, dass Handlungsabsicht zu Zwecken des Wettbewerbs i.S.v. § 1 UWG bereits dann besteht, wenn sie „nicht völlig hinter sonstigen Beweggründen verschwindet“ (s.o. Ziff. 22). Mit einem derart strengen Maßstab an die Frage der Werbung bei freien Berufen heranzugehen ist mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar. Seine Anwendung birgt die Gefahr, dass Angehörige dieser Berufe entmutigt werden, sich an der öffentlichen Diskussion über das Leben der Gesellschaft berührende Fragen zu

beteiligen, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass ihren Äußerungen Werbewirkung zugesprochen werden könnte. Ein solcher Maßstab wäre gleichzeitig dazu angetan, die Presse bei der Erfüllung ihrer Informations- und Kontrollaufgaben (public watchdog) zu behindern.

59. Die fraglichen Verbote sind somit im Ergebnis, gemessen an dem verfolgten rechtmäßigen Ziel, nicht verhältnismäßig und dementsprechend nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ „im Interesse des Schutzes der Rechte anderer“; sie verstoßen folglich gegen Art. 10 der Konvention.

II. Behauptete Verletzung von Art. 11

60. In seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1984 rügt der Bf. außerdem eine Verletzung von Art. 11, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.“

Dabei richten sich die Rügen des Bf. nicht gegen die Beschränkungen, denen die innerstaatlichen Gerichte sein Recht auf Meinungsfreiheit unterworfen hatten, sondern gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Tierärztekammer. Diese Verpflichtung erachtet der Bf. für unvereinbar mit seinem Recht auf Vereinigungsfreiheit.

61. Der Bf. ist in der öffentlichen Verhandlung am 23. Oktober 1984 nicht ausdrücklich auf diese Frage zurückgekommen. Jedenfalls betrifft dieser Beschwerdepunkt nicht dieselbe Frage, die der Gerichtshof bereits geprüft hat, denn es handelt sich nicht einfach um das Vorbringen zusätzlicher rechtlicher Gesichtspunkte oder Argumente zur Unterstützung des Standpunktes des Bf. in dieser Frage. Vielmehr handelt es sich um einen Beschwerdepunkt, den die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. März 1981 wegen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae* gemäß Art. 27 Abs. 2 für unzulässig erklärt hat und gehört daher nicht zum Streitgegenstand, der dem Gerichtshof zur Entscheidung übertragen wurde (vgl. u.a. sinngemäß *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 18, Ziff. 38, EGMR-E 1, 538 f.).

III. Anwendung von Art. 50

62. In seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1984 macht der Bf. einige Ausführungen zur Anwendung von Art. 50 im vorliegenden Fall, aber in der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 1984 beantragt sein Anwalt, das Gericht möge die Entscheidung vorbehalten.

Die Regierung erwidert, dass sie sich hierzu ohne präzise Anträge der Kommission nicht äußern wolle.

63. Diese Frage ist daher noch nicht entscheidungsreif. Dementsprechend ist sie vorzubehalten, das weitere Verfahren festzulegen und dabei die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. angemessen zu berücksichtigen (§§ 53 Abs. 1 und 4 VerfO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass eine Verletzung von Art. 10 der Konvention vorliegt;
2. einstimmig, dass er für die Prüfung des Vorbringens des Bf. zu Art. 11 nicht zuständig ist;
3. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist;
folglich
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) der Bf. aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, dem Gerichtshof seine Stellungnahme zu dieser Frage schriftlich zu übermitteln und ihm von jeder zwischen ihm und der Regierung geschlossenen Vereinbarung Kenntnis zu geben;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident ermächtigt wird, diese Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson und Frau Bindschedler-Robert; (2) Zustimmunges Sondervotum des Richters Pettiti.